

Lesefassung

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Prohn über die Benutzung des Schulungsraumes im Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Prohn vom 09.12.2012

1. Änderung vom 12.12.2019

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Schulungsraum dient der Ausbildung und Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Prohn. Maßnahmen im Rahmen dieser Zweckbestimmung haben in jedem Fall Vorrang vor jeder anderen Nutzung.
- (2) Darüber hinaus stellt die Gemeinde Prohn den Schulungsraum für die Gremien der Gemeinde, für örtliche Vereine und Privatpersonen zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung.
- (3) Die Gemeinde Prohn kann Benutzern auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages den Schulungsraum zur Verfügung stellen, soweit dem, eigene Belange nicht entgegenstehen. Bei der Vergabe von Terminen sind folgende Prioritäten einzuhalten:
 - a) Veranstaltungen der FFW Prohn
 - b) Veranstaltungen der Gemeinde (GV-Sitzungen, Ausschusssitzungen etc.)
 - c) Schulungsveranstaltungen örtlicher Vereine (Chorproben u.s.w.)
 - d) Veranstaltungen privater Nutzung (ortsansässige Benutzer haben Vorrecht vor ortsfremden)
- (4) Die Gemeinde Prohn verurteilt Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten. Der Nutzer stellt sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort oder Schrift verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsrechtlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

§ 2 Nutzungsvertrag

- (1) Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung des Schulungsraumes in der Feuerwehr Prohn, ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag (Anlage 1) zwischen der Gemeinde und dem Benutzer abzuschließen. Dieses betrifft nicht die Nutzer unter § 1 Punkt 3 a und b.
- (2) Interessenten gemäß § 1 Punkt 3 d stellen, möglichst einen Monat vor der beabsichtigten Nutzung, einen formlosen schriftlichen Antrag an die Gemeinde. Der Antrag muss die Anschrift und Telefonnummer des Nutzers/Veranstalters, Tag, Dauer und Zweck der Veranstaltungen benennen und vom Antragsteller unterschrieben werden.
- (3) Veranstaltungen gemäß § 1 Punkt 3 a bis c sollten bis möglich bis zum 15. Januar eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr angemeldet werden.
- (4) Weitergehende Regelungen, im Besonderen zu Fragen der Ordnung und Sicherheit, der Haftung und des Rücktritts etc. enthält der Nutzungsvertrag.

§ 3 Nutzungsentgelt

Für alle Veranstaltungen gemäß § 1 Punkt 3 a bis c werden keine Gebühren erhoben.
Für die Nutzung der Einrichtung gemäß § 1 Punkt 3 d ist ein Entgelt nach dieser Satzung zu entrichten.

- (1) Das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme des Schulungsraumes wird auf **100,00 €/Tag** festgesetzt.
- (2) Die Kautions, die bei ordnungsgemäßer Übergabe nach der Veranstaltung in voller Höhe erstattet wird, beträgt **250,00 €/Tag**.

§ 4 Befreiung vom Nutzungsentgelt

Die Gemeinde kann in Härtefällen das für die Durchführung von Veranstaltungen festgesetzte Benutzungsentgelt ganz oder teilweise erlassen.
Über den Erlass von Benutzungsentgelten entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 5 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die den ihnen nach dieser Benutzer- und Gebührensatzung obliegenden Pflichten nicht nachkommen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeindevertretung.

§ 6 Haftung

Der Benutzer haftet für alle während seiner Nutzung schuldhaft verursachten Schäden als Gesamtschuldner. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung: lt. Hauptsatzung 17.08.2020 bis 01.09.2020
